

Protokoll

Teilnehmer	<p>*Jacques Beglinger (Christian Stiefel) Beat Burkhalter Stéphane Fumeaux *Peter Hubli *Tomas Kindler Andreas Kolb Christophe Lapaire Peter Lorenz Werner Merki Alex Merriman Olivier Métral Thomas Rohr Andreas Sarbach Hans-Peter Scheiber Renate Schwob *Marcel Seinet Florentin Soliva Nourredine Yous</p>	<p>Swiss Securities Post-Trade Council c/o SIX SIS AG Baslerstrasse 100 CH-4600 Olten T +41 58 399 3485 F +41 58 499 3485 Kontaktperson: Werner Merki T +41 58 399 3311 werner.merki@six-group.com</p>
Entschuldigt	*	
Kopie an	<p>MC SIX Securities Services Daniel Wettstein, SWIFT Schweiz Martin Maurer, Foreign Banks in Switzerland Raoul Würzler, Foreign Banks in Switzerland</p>	
Datum	20. März 2014	
Sitzungsdatum	21. Februar 2014	
Ort	SIX Securities Services, Olten	
Dauer	09:15 – 16.00	
Klassifikation	öffentlich	
Betreff	Swiss SPTC 28	
Traktanden	<ul style="list-style-type: none">• Begrüssung, Protokoll letztes Meeting, Agenda• CAJWG & JWGGM Standards• FinFraG• Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI• GV Studie• Regulatory Developments• T2S• Settlement Zyklus T+2 für den CH Markt• SKSF Status zu Standardisierungsthemen• Varia	
Beilagen	<ul style="list-style-type: none">• Update on EU and Other Regulatory Developments: Update since the Autumn• Compliance with EU Harm Prio 1 CA Standards (Issue 7)• GV – Studie• Entwicklungen in den Prozessbereichen Aktienregisterführung, Generalversammlungen und Stimmrechtswahrnehmung und ihre mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Schweizer Finanzmarkt	

1. Begrüssung, Protokoll letztes Meeting, Agenda

Werner Merki heisst die Teilnehmer willkommen.

Anmerkung zu Protokoll Nr. 27 3. Updates Extern CONNEXOR Reporting:

Veto gegen das Ansinnen der SIX Group über die Umsetzung der Kapitalmarkttransaktionen innerhalb des CONNEXOR Reportings analog der CAJWG Richtlinien und Änderung der Funktion in mandatory haben die Investmentbanker von Credit Suisse, UBS, Bank Vontobel AG und ZKB, eingelegt.

Das Protokoll wird ohne weitere Anmerkung gutgeheissen. Die vorliegende Agenda wird akzeptiert.

2. CAJWG & JWGGM Standards

Am 23. Januar fand das E-MIG Meeting zu den CA Standards statt und am 24. Januar jenes zu den GM Standards. Ein Summary und Dokumente daraus wurden per Email versandt, Fragen dazu gab es im Swiss SPTC keine.

Florentin Soliva hat die wichtigsten Punkte und Beschlüsse aus den beiden Meetings zusammengefasst:

CA –Standards

Neben UK hat auch NL derzeit noch Probleme in der Abwicklung bei Kapitalerhöhungen mit Anrechtshandel. Da neben den vorgenannten Märkten auch der CH-Markt von grosser Relevanz in dem Segment ist, wird eine separate Corporate Action Joint Working Group mit Vertretern aus UK, NL und CH stattfinden, um neben der Standardisierung auch eine für die IB Banker akzeptable Umsetzungsmöglichkeit zu finden. Derzeit ist dazu noch keine Lösung in der Pipeline, grundsätzlich wird es keine Ausnahme von Standards geben. Neben der Standardisierungsproblematik, liefert der Markt die erforderlichen Daten derzeit nicht. In der nächsten CAEG wird dies thematisiert werden.

Record Date

Die derzeit existierenden Standards beinhalten kein einheitliches Recorddate, während in der EU eine Heterogenität von Land zu Land gewährleistet ist, kann in der Schweiz dies von Gesellschaft zu Gesellschaft variieren. Grundsätzlich kann die Harmonisierung des CH-Marktes nur im Interesse des CH-Marktes sein und ist auch von internationaler Bedeutung.

Der Wandel zur Vereinheitlichung innerhalb der EU ist eingeläutet, allerdings möchte UK zukünftig Ex & Pay Date an einem Tag haben, während der restliche Markt auf Ex Record Date wechselt und das Prinzip Ex → Record → Pay verfolgt. UK möchte am Paydate die Anrechte einbuchen. Ein Meeting mit den Investmentbankern hat stattgefunden, das IB-Problem könnte aus Sicht der CH gelöst werden. Grundsätzlich ist festzuhalten, dass die grossen Emittenten die definierten Standards einhalten werden, die kleinen und mittleren Emittenten werden nach derzeitigem Kenntnisstand die Standards eher weniger umzusetzen.

GM - Standards

Der Focus des JWGGM liegt auf dem ISO Format, möglichen Drittländern den Systemzugriff zu erlauben, sowie den CSD zu involvieren.

Swissholding ist gebeten die Standardisierung von GM's mit seinen Members zu besprechen. Die unterschiedliche Handhabung des Recorddate wird als Hauptproblem bei Swissholdings angesehen.

In Bezug auf die Präsentation des CONNEXOR® Reportings im Rahmen des E-MIG Meetings im November 2012 führen mittlerweile 5 Märkte ein elektronisches System, welches mit den Grundfunktionen des CONNEXOR® Reportings verglichen werden kann. Dies wird die Einhaltung der definierten Standards zukünftig erleichtern.

Nächste Termine:

- 04. März 2014 CAEG Meeting
- 04. April 2014 CAJWG Meeting
- 17. April 2014 CASG GAP Analyse
- September 2014 E-MIG Meeting

3. FinFraG

Renate Schwob informiert die Teilnehmer darüber, dass sich der Entwurf zum Bundesgesetz über die Finanzmarktinфраstruktur (Finanzmarktinфраstrukturgesetz, FinFraG) in der Vernehmlassung befindet. Diese dauert bis zum 31. März 2014. Dieses regelt die Organisation und den Betrieb von Finanzmarktinфраstrukturen und Verhaltenspflichten von Marktteilnehmern im Effekten- und Derivatehandel. Das BEHG wird in dieses neue Gesetz integriert. Die Regulierung des OTC-Derivatehandels im Sinne von EMIR ist nur ein Teil des Ganzen.

Der Entwurf sieht weitest gehende Bewilligungspflichten für Finanzmarktinфраstrukturen vor. Davon betroffen sind Börsen, multilaterale Handelssysteme, organisierte Handelssysteme (soweit der multilaterale Handel möglich ist), zentrale Gegenparteien, Zentralverwahrer, Transaktionsregister und Betreiber von Zahlungssystemen. Systeme, die von der SNB oder in ihrem Auftrag betrieben werden, sind von der Bewilligung und Aufsicht der FINMA ausgenommen.

Die Ausübung von Nebendienstleistungen neben dem Betrieb einer Finanzmarktinфраstruktur wird eingeschränkt. Das SBVG ist gegen diese Einschränkung, da es die Banken praktisch vom Betrieb einer Finanzmarktinфраstruktur ausschliesst. Für systemisch bedeutsame Finanzinfrastrukturen gelten zusätzliche Anforderungen. Sogenannte Handelsplätze werden, ähnlich wie in der MiFID, definiert als Börsen, multilaterale Handelssysteme und bewilligungspflichtige Handelssysteme. Es gelten die bekannten Vorschriften aus dem BEHG über Handelstransparenz, Überwachung, etc., sowie die Pflichten der Handelsteilnehmer. Zentrale Gegenparteien werden, in Anlehnung an EMIR, definiert und reguliert bis hin zu Interoperabilitätsvereinbarungen, die inhaltlich teilweise vorgegeben werden.

Die Definition und Regulierung von Zentralverwahrern spielt ebenfalls eine Rolle und spiegelt sich in Bestimmungen über Abwicklungsfristen, Sicherheiten, Liquidität, Verfahren bei Ausfall eines Teilnehmers und Segregierungsvorschriften bzgl. der Teilnehmer und eigenen Vermögenswerten wider.

Auch für Transaktionsregister wird eine Regulierung, für den Fall, dass es in der Schweiz ein solches geben sollte, vorgesehen.

Die Regulierung des Derivatehandels lehnt sich grundsätzlich an EMIR an. Von besonderem Interesse sind vor allem die Ausnahmen von der Clearingpflicht. Gruppeninterne Geschäfte sind ausgenommen, wenn die Rechnungslegung konsolidiert erfolgt. Für kleine nichtfinanzielle und

kleine finanzielle sind Ausnahmen vorgesehen, sofern die Schwellenwerte nicht überschritten werden. Näheres dazu ist nicht bekannt, der Bundesrat erhält weitgehende Ausführungskompetenzen. Daneben entscheidet er über die Derivatekategorien, die gecleart werden müssen, die Berechnungsweise, die Höhe des Schwellenwerts pro Kategorie, etc. etc.

Die SBVg macht sich für die Erarbeitung der Ausführungsverordnung zum FinFraG in einer nationalen Arbeitsgruppe stark. Grundsätzlich steht man dem Entwurf kritisch gegenüber und wird dies auch in der Vernehmlassung entsprechend kundtun. Das Inkrafttreten des FinFraG ist zum 01.01.2015 möglich.

4. Botschaft zur Umsetzung der 2012 revidierten Empfehlungen der GAFI

Renate Schwob führt die wesentlichen Punkte der FATF Vorlage aus:

Für die Banken der wichtigste Punkt sind die Steuerverbrechen als Vortat zur Geldwäscherei. Daran geknüpft ist die Meldepflicht bei begründetem Verdacht, dass der Kunde ein Steuerverbrechen begeht. Der Finanzintermediär hat die generelle Pflicht den wirtschaftlichen Berechtigten festzustellen. Barzahlungen über CHF 100'000 sind nicht zulässig. Die MROS erhält neue Kompetenzen. Zukünftig können auf Bundesebene Einheimische ein PEP sein.

Inhaberaktien:

Die Abschaffung der Inhaberaktien fordert weder die FATF, die OECD noch das Global Forum. Die Vorlage bezieht sich bezüglich der Inhaberaktien nur auf nicht börsenkotierte, für börsenkotierte Inhaberaktien reichen die börsenrechtlichen Offenlegungspflichten aus.

Der Bundesrat sieht folgendes für Inhaberaktien vor:

- Die Generalversammlung kann mit einfachem Mehr die Umwandlung von Inhaber- in Namenaktien beschliessen.
- Wenn die Gesellschaft die Inhaberaktien beibehalten möchte, muss sich der Erwerber von Inhaberaktien bei der Gesellschaft registrieren lassen und jede Namens- und Adressänderung melden. Ebenfalls muss er den Besitz der Inhaberaktien nachweisen können. Bei Bucheffekten besteht keine Meldepflicht.
- Eine Gesellschaft, die Inhaberaktien herausgegeben hat, muss ein Aktienregister führen. Sie kann dies an einen Finanzintermediär delegieren, muss dies aber entsprechend bekannt machen. Die Meldungen werden von dem FI entgegen genommen.
- In einem Aktienregister steht inskünftig auch bei Namenaktien nicht nur der Aktionär mit Namen und Adresse, sondern auch der wirtschaftliche Berechtigte, bei Inhaberaktien muss die Staatsangehörigkeit und das Geburtsdatum zusätzlich festgehalten werden.
- Die Mitgliedschaftsrechte ruhen solange sich ein Aktionär nicht gemeldet hat. Meldet er sich innert eines Monats nach Erwerb nicht, so verwirkt er auch die Vermögensrechte.

Bei nichtkотиerten Unternehmen müssen sich generell die beherrschenden Aktionäre melden. Diese müssen sich und allfällige wirtschaftliche Berechtigten melden. Die Nichtbeachtung hat Konsequenzen zur Folge.

In der Rechtskommission des Ständerates sind die Beratungen abgeschlossen, die Vorlage kommt jetzt ins Plenum des Ständerates, anschliessend in die Kommissionen für Rechtsfragen des Nationalrates und ins Plenum des Nationalrates. Die Vorlage soll auf Anfang 2015 in Kraft treten.

5. GV-Studie

Thomas Rohr gibt einen Überblick über die Entwicklungen in den Prozessbereichen Aktienregisterführung, Generalversammlungen und Stimmrechtswahrnehmung und ihre mittel- bis langfristigen Auswirkungen auf den Schweizer Finanzmarkt und referenziert auf die Master Thesis von Herrn Zbinden. Die Master Thesis wurde im Vorfeld des SPTC an die Teilnehmer versandt, die Präsentation von Thomas Rohr wird zur Verfügung gestellt.

Es wird vorgeschlagen Herrn Zbinden zum nächsten Swiss SPTC einzuladen und ihm offiziell für die Erstellung der Arbeit zu danken.

Die vorliegende Master Thesis soll nach Ansicht des Swiss SPTC als Basis zur Weiterentwicklung des Angebots der SIX SAG dienen. Ebenfalls ist die Community gefordert sich Gedanken über die Erkenntnisse (Soll – Lösungsszenarien und Impacts) und mögliche Lösungsansätze zu machen.

6. Regulatory Developments

Alex Merriman, nahm zu folgenden Themen Stellung und präsentierte Slides, welche im Vorfeld versendet wurden:

Alex Merriman reviewed the major EU regulatory developments in the last months. In particular, he highlighted that: SIX x-clear's application to ESMA was proceeding in a satisfactory fashion; MiFID II/MiFIR had been finalized; the CSD Regulation was nearly final as well and; aspects of the proposed Securities Law Legislation were appearing piecemeal in measures such as the Regulation on the Transparency of Securities Financing Transactions, as well as the forthcoming amendment to the Shareholder Rights Directive (which had been leaked). He also drew attention to the forthcoming legislative hiatus in the EU, with the European Parliamentary elections in May, and the replacement of the Commission (in September). This did not, however, mean that the Commission was not actively working on its next financial services programme, which would see the light of day towards the end of the year, and might well be controversial.

7. T2S

Christophe Lapaire gab einen Überblick zu dem T2S Programm. Informationen zu dem T2S Programm werden auf der Webpage <http://www.six-securities-services.com/de/home/t2s.html> bzw. <https://secure.six-securities-services.com/sec/priv/de/private/t2s.htm> (Registrierung notwendig) zur Verfügung gestellt.

Mit jeder Migrationswelle des T2S werden in der Community Testings durchgeführt. Milestones werden an die vorher definierten SPOC per Email mitgeteilt. Ebenfalls werden die wichtigsten Q&A's auf der Privateseite veröffentlicht. Eine E-Mail Adresse (t2s@six-group.com) ist aufgeschaltet. Quartalsweise werden Surveys innerhalb der Community versendet, Erkenntnisse daraus verarbeitet und ggfs. publiziert.

Christophe Lapaire präsentiert die 'Compliance with Prio 1 CASG Standards (Issue 7)'. Das CASG regelt die neuen Standards für das Transaction Management in T2S. Die CASG Standards können als Regeln gesehen werden, welche auf den CAJWG Standards basieren.

SIX SIS muss die T2S Harmonisierungsinitiativen einführen. Dies ist eine direkte Konsequenz der Unterzeichnung des T2S Framework Agreements im Juni 2012, die Einführung der 'CA Standards (Issue 7)' im Schweizer Markt ist unabdingbar. Davon hängt nicht zuletzt u.a. die EZB Zertifizierung im Zusammenhang mit T2S ab.

Die Unterscheidung der CASG und CAJWG Standards, welche vom Projekt vorgenommen wurde, ist von den CAEG Vertreter nicht akzeptiert worden. Aus ihrer Sicht ist nur das von der CAJWG erstellte Dokument als Standard zu verstehen. Die CASG Standards sind als Regeln zu verstehen, wie die CAJWG Standards im Zusammenspiel mit der T2S Plattform zu applizieren sind.

Auf Grund Verzögerungen musste das SNUG den ‚Issue 7‘ im Februar 2014 als non-compliant (Gelb) an die T2S Advisory Group (AG) melden. Des Weiteren konnte das T2S Direct Program Team mit den dringend notwendigen Planungs- und Analyse Arbeiten zwecks Implementierung erst verspätet beginnen.

Die Weiterverfolgung der im Swiss SPTC am 27. August 2013 vorgestellten Entscheidung der SIX SIS wird von der Mehrheit bestätigt: die Implementierung der neuen CASG und CAJWG Standards für den Markt Schweiz erfolgt per Juni 2015. Die Implementierung der anderen T2S Märkte gemäss Markteinführung. Christophe Lapaire hat die Anforderung bezüglich CAJWG / CASG Standards zur Kenntnis genommen. Diese werden nun analysiert und ein Juni 2015 Implementationsplan wird erarbeitet. Die CAEG wird anschliessend entsprechend informiert.

Christophe Lapaire bestätigt, dass die Analyse und Planungsarbeiten zwecks Implementierung nun sofort aufgenommen werden. Er erwähnt, dass bezüglich der vollständigen Implementierung per Juni 2015 ein Risiko bestehe. Gegebenenfalls ist eine Verschiebung eines Teiles der Standards auf einem späteren Zeitpunkt notwendig, also nach dem Going Live mit der Migrationswelle 1. Dies wird erst nach Abschluss der Analyse und Planung eruiert werden können. Eine entsprechende Information wird gewährleistet.

An der nächsten CAEG Sitzung sind die Teilnehmer betreffend diesem definitiven Entscheid entsprechend zu informieren.

8. Settlement Zyklus T+2 für den CH Markt

Der Wechsel des Settlement-Cycles von T + 3 auf T + 2 ist eine wichtige Vorbedingung für T2S.

Ab dem 6. Oktober 2014 verkürzt sich der Settlement-Cycle auf zwei Geschäftstage (T+2). Der verkürzte Abwicklungszyklus gilt für alle Wertpapiere, die an SIX Swiss Exchange und SIX Structured Products Exchange handelbar sind und durch SIX SIS AG abgewickelt werden.

Die Einführung des verkürzten Abwicklungszyklus erfolgt in Absprache mit den Teilnehmern und Stakeholdern von SIX Swiss Exchange. Im Rahmen einer Konsultation haben sie sich für eine Angleichung des Schweizerischen an den europäischen Abwicklungszyklus ausgesprochen. Ausserdem steht diese Massnahme im Einklang mit der von den europäischen Aufsichtsbehörden eingeführten Verordnung für Central Securities Depositories Regulation (CSDR). Gemäss der CSDR müssen Wertpapiertransaktionen an regulierten Märkten und sogenannten Multilateral Trading Facilities (MTFs) ab dem 1. Januar 2015 innerhalb von zwei Geschäftstagen nach der Ausführung der jeweiligen Transaktion abgewickelt sein.

9. SKSF Status zu Standardisierungsthemen

Implementation LEI Standard

Die SKSF verfolgt weiterhin die Implementation des LEI-Standards, die nun auch in Europa durch die Einführung der Trade Repositories an Fahrt.

SIX FI prüft aktuell, ob für den Schweizer Markt eine eigene Local Operating Utility zur Verfügung gestellt werden soll. Dies wird jedoch abhängig sein von der Einschätzung des konkreten Use Cases, der den Sinn einer solchen Utility für den Markt bestätigen müsste.

Implementation des revidierten ISIN Standard

SIX FI ist in die Implementation des revidierten Standards bei ANNA direkt involviert. Die Schweizer Market Practice bei der Vergabe von ISINs wird auch für Strukturierte Produkte beibehalten werden können.

Revision des CFI Standards (Classification of Financial Instruments) Die SKSF ist mit einem Experten von SIX FI direkt und fachlich prägend in die Revision involviert. Die Anforderungen aus der Schweiz werden in der SKSF abgesprochen.

Finale Ausarbeitung des FISN Standards (Financial Instrument Shortname) Die SKSF ist mit einem Experten von SIX FI direkt und fachlich prägend in die Revision involviert. Die Anforderungen aus der Schweiz werden in der SKSF abgesprochen.

Revision des BIC Standards

Der revidierte BIC-Standard ist im Januar 2014 von der ISO Community abschliessend gutgeheissen worden. Bis Ende 2014 werden von SWIFT die Implementationsvoraussetzungen geschaffen. Die Umsetzung in der Industrie wird dann von 2015 – 2018 ermöglicht werden. Die SKSF wird bei der Implementation weiterhin bei ISO und bei SWIFT aktiv mitwirken

SWIFT Standards Release 2015

Die Arbeiten sind in der SKSF aufgenommen worden. Schweizer Change Requests müssen bis Mitte April bei der SKSF eingereicht werden.

Strategische Ausrichtung der SKSF 2014 – 2015 Die SKSF ist an der Umsetzung der Strategischen Ausrichtung 2014 – 2016. Sobald die Weichen final gestellt sind, werden die Resultate dem Swiss SPTC vorgestellt.

SKSF Fondskonferenz 2014

Die Fondskonferenz findet am 7. Mai 2014 im Uetlihof in Zürich bei der Credit Suisse statt. Es ist wiederum gelungen, ein interessantes Programm zusammenzustellen. Die Einladungen gehen anfangs März an die Marktteilnehmer raus.

Es wird vorerst die letzte SKSF Fachkonferenz sein, da die bestehende Organisationsform nicht mehr weiter möglich sein wird. Die Klärung läuft – wie die SKSF die Informationspflichten in Zukunft erfüllen wird, wird mitgeteilt, sobald auch in diesem Bereich Klarheit besteht.

10. Varia

Nächste Sitzung: 13. Juni 2014 , LGT BERN; Liechtenstein.

Olten, im März 2014